

Geschäftsordnung des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Fassung vom 26.02.2025

Einleitung:

Diese Geschäftsordnung dient als interne Handlungsgrundlage des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung. Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Beirat beschlossen und bedürfen keiner Genehmigung des Gemeinderats. Geänderte Geschäftsordnungen sind jedoch dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

1. Aufgaben

Der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung versteht sich als Interessenvertretung und Beteiligungsplattform für Menschen mit und ohne Behinderung in Lahr. **Er soll den Gemeinderat, dessen Ausschüsse und die Verwaltung beraten.** Die Aufgaben des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung sind insbesondere:

- Förderung des Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderung in Lahr
- Erarbeiten und Beschließen von Anregungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Anträgen zu Fragen der Lebenssituationen von Menschen mit Behinderung in Lahr
- In der Öffentlichkeit für ein gelingendes Zusammenleben aller Menschen in Lahr eintreten
- Inklusive Projekte vorschlagen, durchführen und begleiten
- Vernetzung von Einrichtungen, Initiativen und Institutionen, die sich für Menschen mit Behinderung einsetzen
- Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen aus Lahr mit einer Behinderung

2. Rechte

- Der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung soll bei Fragen, die seine oben genannten Aufgaben betreffen, durch den Gemeinderat und die Verwaltung rechtzeitig einbezogen werden. Ihm soll die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

- Anträge und Empfehlungen des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung, über die der Gemeinderat oder andere Gremien zu entscheiden haben, werden von der Geschäftsstelle des Beirats an die Abt. Ratsarbeit (10/101) zur weiteren Veranlassung zugeleitet.
- Anträge und Empfehlungen des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung, die die Zuständigkeit der Verwaltung berühren, werden dem Oberbürgermeister zur weiteren Veranlassung zugeleitet.
- Über die Ergebnisse der Behandlung von Anträgen und Empfehlungen ist der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann in schriftlicher Form oder mündlich in einer Sitzung des Gremiums erfolgen.
- Für die Arbeit des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung werden Finanzmittel im Rahmen des Haushaltsplans zur Verfügung gestellt.

3. Zusammensetzung des Beirats

Auf der Grundlage der Gemeinderatsbeschlüsse vom 23.09.2024 und vom 21.10.2024 besteht der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung aus:

- dem Oberbürgermeister, der beständig durch den Ersten Bürgermeister vertreten wird,
- je einem Mitglied jeder Fraktion des Gemeinderats,
- einem Mitglied des Jugendgemeinderats,
- sachkundigen Personen.

Die sachkundigen Personen des Beirats können dem Personenkreis der Menschen mit Behinderung in Lahr angehören oder legitimierte Interessensvertreter der Menschen mit Behinderung in Lahr sein.

Die sachkundigen Personen werden von der Verwaltung vorgeschlagen und durch Wahl im Gemeinderat bestätigt.

Die Größe des Beirats soll in der Regel die maximale Anzahl von 25 Personen nicht überschreiten.

Die aktuelle Zusammensetzung des Beirats ist dem Ratsinformationssystem der Stadt Lahr zu entnehmen.

Weitere Akteure können themen- und anlassbezogen zur Beratung hinzugezogen werden.

Aus begründetem Anlass kann der Beirat mit Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder die Abberufung eines Mitglieds dem Gemeinderat vorschlagen.

4. Amtszeit und Wahl

Der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung wird unbeschadet des Rechts des Gemeinderats auf jederzeitige Neuwahl auf fünf Jahre durch den Gemeinderat gewählt. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder endet mit der Neubildung des Beirats durch den Gemeinderat. Die Neuwahl erfolgt regelmäßig durch den Gemeinderat.

Einzelne Mitglieder können aus wichtigen persönlichen Gründen ausscheiden. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtszeit aus, kann ein neues Mitglied in den Beirat gewählt werden.

5. Vorsitz

Vorsitzender des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung ist der Oberbürgermeister, sein ständiger Vertreter ist der Erste Bürgermeister.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus. Der Vorsitzende beruft den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung zu Sitzungen schriftlich durch Übersendung der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung.

6. Sprecherinnen und Sprecher

Der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung wählt aus seiner Mitte zwei bis drei Sprecherinnen und Sprecher, die den Beirat gegenüber dem Gemeinderat, der Verwaltung und in der Öffentlichkeit vertreten.

7. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung ist in der Abteilung Soziales des Amtes für Soziales, Bildung und Sport angesiedelt. Sie übernimmt hauptsächlich folgende Aufgaben und Funktionen:

- Anlaufstelle für Mitglieder, Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit
- Koordination der Sitzungstermine und Sitzungsinhalte
- Erstellung und Versand der Einladungen und Niederschriften
- Koordination von Arbeitsgruppen
- Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen
- Zuleitung von Anträgen und Empfehlungen des Beirats zur weiteren Veranlassung an die Abt. Ratsarbeit (10/101) bzw. an den Oberbürgermeister
- Verwaltung der Finanzmittel des Beirats

8. Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder haben die Nichtteilnahme unter Angabe der Gründe der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen und ggf. für eine Teilnahme ihrer Vertretung zu sorgen.

Kommt ein Mitglied der Teilnahmepflicht wiederholt nicht nach, kann der Beirat mit einem Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder dessen Abberufung dem Gemeinderat vorschlagen.

9. Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung sind in der Regel öffentlich. § 35 Abs. 1 GemO gilt entsprechend.

10. Arbeitsgruppen

Der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung kann Arbeitsgruppen bilden, um seine Aktivitäten, Veranstaltungen und gegebenenfalls die jeweils folgende Tagesordnung vorzubereiten.

11. Beschlussfassung

Der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sofern nicht gesondert geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag oder ein Vorschlag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen.

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Beirats. Geänderte Geschäftsordnungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

12. Umsetzung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung gelten als Vorschläge für den Gemeinderat und die Verwaltung.

13. Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung ist eine kurze Niederschrift im Sinne eines Ergebnisprotokolls zu fertigen. Diese muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Anzahl und Namen der anwesenden Mitglieder des Beirats für die Belange von Menschen mit

Behinderung, die Inhalte der Verhandlungsgegenstände, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Sie wird in der darauffolgenden Sitzung des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung zur Genehmigung offengelegt.

14. Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung tritt am 26.02.2025 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Geschäftsordnung.